INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER NÜRNBERG
FÜR MITTELFRANKEN

Merkblatt zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 10 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Produkte und Leistungen	ungebunden	150 Minuten	100
Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	gebunden	90 Minuten	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden	60 Minuten	100
Fallbezogenes Fachgespräch	mündlich	20 Minuten	100

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde (mindestens 50 Punkte), wobei der Prüfungsbereich „Produkte und Leistungen“ doppelt gewichtet wird, und

2. die Leistungen mindestens in zwei von drei schriftlichen Prüfungsbereichen ausreichend sind (mindestens 50 Punkte) und

3. die Leistungen im Prüfungsbereich „Fallbezogenes Fachgespräch“ ausreichend sind (mindestens 50 Punkte) und

4. die Prüfungsleistungen in keinem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet wurden.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

1. Rechtsgrundlage

Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 – 100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Wichtiger Hinweis:

Nach der Rechtslage kann ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung in folgenden Fällen gestellt werden:

1. Die Leistungen in *zwei* schriftlichen Prüfungsfächern wurden mit der Note mangelhaft (weniger als 50 Punkte) bewertet, im 3. schriftlichen Fach wurde mindestens die Note ausreichend erzielt (mindestens 50 Punkte) und in keinem der vier Prüfungsfächer sind die Leistungen mit der Note ungenügend (weniger als 30 Punkte) bewertet worden (s. II. Ziffer 4). In diesen Fällen liegen der Einladung Antragsvordrucke bei.

2. Das Gesamtergebnis in allen vier Prüfungsfächern liegt unter 250 Punkte, die Leistungen in *einem* schriftlichen Prüfungsfach wurden mit der Note mangelhaft bewertet, in den übrigen schriftlichen Fächern wurde mindestens die Note ausreichend erzielt und in keinem der vier Prüfungsfächer sind die Leistungen mit der Note ungenügend bewertet worden. Der Prüfungsausschuss wird gegebenenfalls nach den Praktischen Übungen auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen und Antragsformulare übergeben.

3. Keine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich:
   a) Wenn die Leistungen im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch **weniger** als 50 Punkte betragen, dann ist die Prüfung **nicht bestanden**.
   b) Wenn einer der Prüfungsbereiche mit der Note **ungenügend** (unter 30 Punkte) bewertet worden ist, dann ist die Prüfung **nicht bestanden.**

V. Punkte - Bewertungsschlüssel

Noten

I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend

Punkte

100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0

14. November 2006 hn